

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

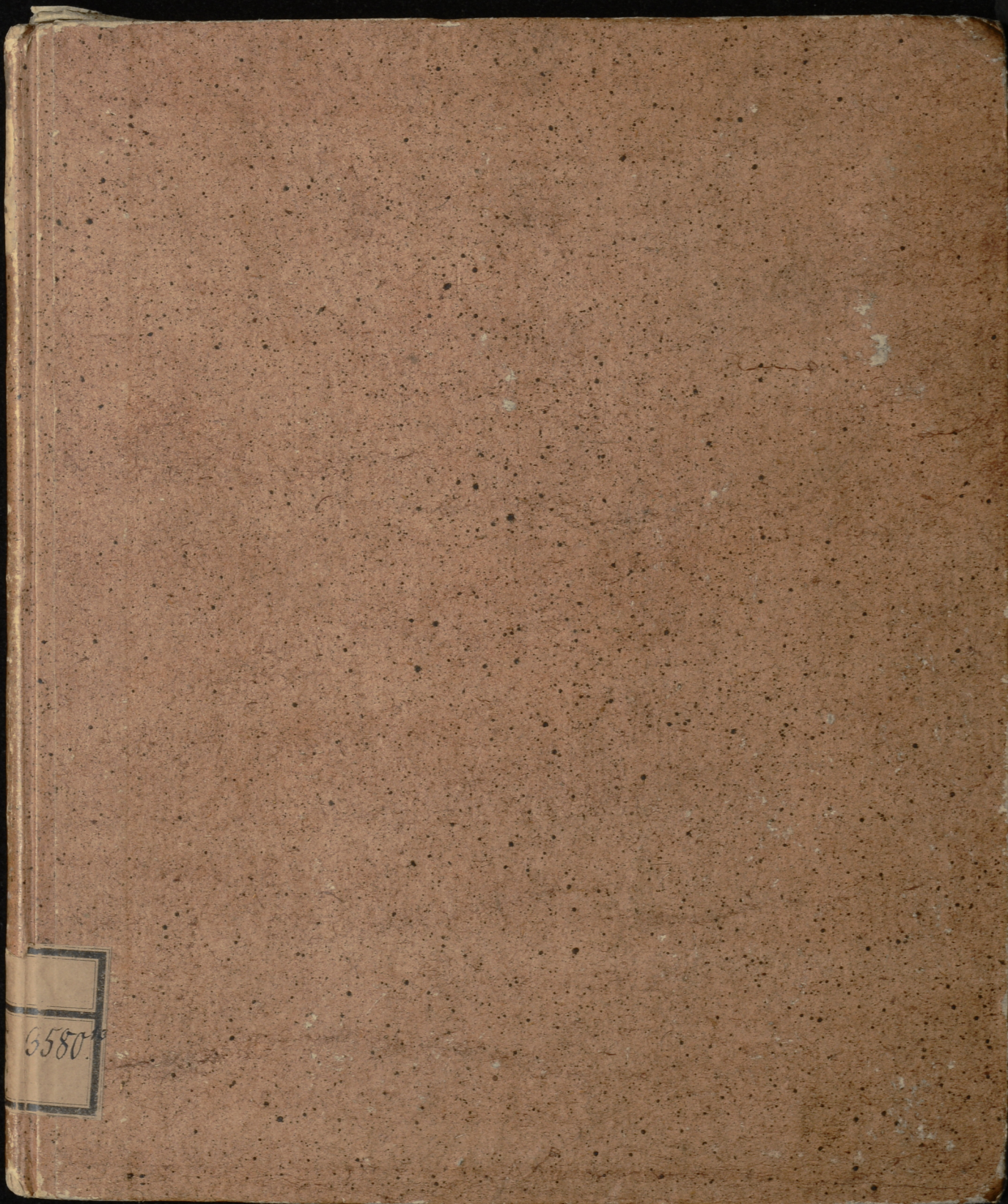
**Getreuer Abdruck einiger das Mecklenburgische Indigenat betreffender Acten-
Stücke : [Sternberg, den 17ten Novbr. 1789.]**

Schwerin: gedruckt und zu haben bey W. Bärensprung, [1789]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861990412>

Druck Freier  Zugang





1. v. Platon über die Kunst.
2. Johannes Albinus v.
3. Georg. v. Leipzig.

Mk-3580^{1-3.}

~~1157~~^{1-3.}

Getreuer Abdruck
einiger
das Mecklenburgische Indigenat
betreffender
Acten = Stücke.

I.

Den Edlen, Besten, Unseren lieben Getreuen zum Engern Aus-
schuß erwählten Landrätthen und Deputirten von der Ritters-
schaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg

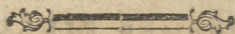
zu

Rostock.

Friederich Franz,
von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg etc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle, Beste, liebe Getreue. Uns ist
vorgekommen, daß ihr und ein gewisser Theil derjenigen, welche unter
dem 1sten Unserer Landstände, unter der Ritterschaft, begriffen werden, gegen
die übrigen darunter Begriffenen behaupten sollet:

- 1) In Unsern Landen sey ein Indigenat-Recht; Vermöge dessen nicht
alle unter diesem Stande Begriffene, sondern nur die von Adel, also
nicht die Landbegüterten bürgerlichen Standes, den Landtag bezie-
hen dürften; Auch 2) daß auf Landtagen, zu den Wahlen der
Landrätthe, der Hofgerichts-Assessoren aus der Ritterschaft, der Klo-
ster-Hauptleute und der Provisoren, auch zu Deputirten im Engern
Auschuß, nicht einmal die von Adel sämmtlich, ohnerachtet sie, nach
Ankaufung eines Landguts, durch Zulassung zum Lehn- oder Homag-
ial-Eide, von Uns unter Unsere Ritterschaft recipirt worden, votiren
und dazu gewählt werden dürften; Sondern 3) daß nur diejenigen
von Adel die Stimme und Wahlfähigkeit dabei hätten, so wie auch
ihre



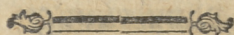
ihre Töchter in Unsere 3 Landes-Klöster einschreiben lassen könnten, deren Vorfahren schon zur Zeit der Reversalen von ao. 1572 mit Landgütern in Unsern Landen angeessen gewesen seyn, oder welche nachher von diesen und den semel receptis pro indiginis erklärt und angenommen worden; Daß aber 4) diejenigen unter Unserer Ritterschaft, denen das Indigenatrecht zustünde, die Bedingungen der Reception in selbiges nach Willkühr bestimmen könnten; Und 5) daß, vermöge dieses Grundsatzes, ihr und sie sogar gewisse Jahre festgesetzt hätten, binnen welchen keiner weiter recipirt werden solle; So wie auch 6) folgende Regeln a) daß derjenige, welcher den Gerechtsamen und Freiheiten der Mecklenburgischen Ritterschaft jemals entgegen gehandelt, oder sich gegen solche gebrauchen lassen, die Receptionsfähigkeit überall nicht haben solle, b) wer aber dieses nie gethan habe, derselbe gleichwohl 16 Ahnen beweisen, und sodann 4000 Rthlr. zum Besten der Klöster, wer hingegen c) diese Ahnen-Probe nicht machen könne, 8000 Rthlr. zum Besten der Klöster für die Reception erlegen solle; Daß folglich 7) um in die Rechte des 1sten Unserer Landstände zu treten, nicht dieß zureiche, daß derselbe, nachdem er sich mit einem Landgute in Unseren Landen ansässig gemacht, durch Zulassung zum Lehn- oder Homagial-Eide, von Uns unter Unsere Ritterschaft recipirt sey; So wie, um zum Landrath erwählt werden zu können, nicht dieses, daß er überdas im Lande geböhren sey; Sondern daß nur derjenige ein Mitglied des 1sten Unserer Landstände sey, und die Rechte desselben habe oder erlange, den ihr für einen Indigenam erkennet, oder als einen solchen aufnehmet.

Je sichebarer hieraus die Folge ist: Daß nicht Wir es seyn, Welcher die unverrückliche Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten, die in dem §. 140 des 1. Vergleichs verheißene Theilhabung an einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen und Verträgen, die Gemeinschaft am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Landtagen und gesammtem Contributionali, nicht weniger an den Landes-Klöstern, nach Inhalt des Hamburgischen Vergleichs vom 8. März 1701 §. 8. 9. und 10, folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Freiheiten, in dem 1sten Unserer Landstände verleihet; Sondern daß ihr es wäre, welche die auf der Landstadtschaft in Unsern Landen haften- de Vorzüge, Rechte und Gerechtigkeiten in dem 1sten Unserer Landstände, nämlich der Ritterschaft ertheilen; Und daß hingegen Unsere Reception in selbigen, durch Zulassung zum Lehn- oder Homagial-Eide, bloß Mitträger der gemein-

gemeinschaftlichen Lasten hervorbringe; Desto mehr haben Wir Uns bewogen gefunden, eine genaue Untersuchung darüber anstellen zu lassen, ob etwa irgendwo ein Grund jener eurer Behauptungen zu finden seyn mögte. Von Unsern hiemit beauftragten Råthen sind Wir berichtet worden: Daß in Unserm Haupt-Archive so wenig, als irgendwo in der Registratur Unserer Regierung: und Lehns-Canzlei, die geringste Spur zu finden sey, daß jemals Unsere Durchl. Vorfahren an der Regierung ein Indigenat-Recht in Unsern Landen, entweder überhaupt, oder unter dem ersten ihrer Landstände, unter der Ritterschaft insbesondere, statuiret, vielweniger eine solche Befugniß darüber euch und denjenigen, die mit euch das Indigenatrecht behaupten, zugestanden hätten; Noch auch, daß solches in einem alten zu Recht bestehenden Herkommen beruhe; Und daß eben so wenig irgend ein Testament, Vertrag, Landes-Theilungs-Recess, oder wie das Nahmen haben mag, so von Unsern Durchl. Vorfahren an der Regierung in älteren und neueren Zeiten, errichtet worden, noch auch irgend ein zwischen Diesen und Unserer Ritter- und Landschaft, oder Unserer Ritterschaft in specie, geschlossener Vergleich, ihnen gegebener Revers, oder ertheilte Resolution vorhanden sey, so das allermindeste davon enthalte; Vielmehr zeige der zwischen Unserem Durchl. Hause und dem Herzogl. Hause Strelitz noch zu Anfang dieses Jahrhunderts, am 8ten März 1701, geschlossene Successions-Vergleich, in den Worten,

und dieweil Ahtens die in solchen — nämlich Stargardischen — District befindliche, mit dem ganzen Corpore der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in einer alten unzertrennlichen Union stehen, ihre Stimmen auf allgemeinen Landtagen, und der Vorrechte zu Landrårthen, Hofgerichts-Assessoren und Administratoren einiger Klöster erwåhlt zu werden, mit zu genießen haben, solche Jura, wie auch alle andere derselben Privilegia, sammt und sonders, denen-selben, Kraft dieses, billig conserviret bleiben müssen,

ganz offenbar, daß bis dahin den Regenten in Mecklenburg von einem Indigenatrechte, vermöge dessen jemand aus der Ritterschaft, von Landtagen und Landständischen Rechten ausgeschlossen werden könne, nichts bekannt gewesen sey; So wie denn auch die dem Landes-Vergleich von ao. 1755 vorhergegangenen Unterhandlungen nicht das mindeste davon enthielten; Was man aber bey einigen neuern Schriftstellern (Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Part. I. pag. 145 et 146 S. 17. — Struvens Discours von Landständen in Teutschland, insonderheit in Mecklenburg pag. 92) davon finde, das zeige bloß eine Anmaassung auf der einen Seite, mit Widerspruch



des andern Theils, ohne daß solches jemals zum Vortrag bei Unsern Durchl. Vorfahren gebracht worden, vielweniger von Selbigen eine Bestimmung oder Genehmigung darüber ergangen sey; Folglich nichts zu Recht bestehendes.

Aus dem §. 167 des Landes: Vergleiches ein Indigenatrecht in Unsern Landen, wenigstens unter Unserer Ritterschaft, und mit den zu Anfang besagten Bestimmungen, behaupten zu wollen; Wie Wir vernehmen daß ihr thun sollt; Das sehet voraus: Nicht bloß, daß Unsern Durchl. Vorfahren diese eure Annahme, und diese unter euch habende Streitigkeit, bekannt gewesen sey; Sondern auch, daß sie solche in ihren Bestimmungen gekannt, und solchergestalt genehmiget hätten. Nicht dieß, wol aber das ganze Gegentheil, werdet ihr, bei richtigem Lesen und Schließen, in dem §. 167 des Landes: Vergleichs finden. Nicht einmal das Wort:

Indigenat, oder Indigenatrecht,

steht darin. Was hätte doch Sie bewegen können, stat dieser so bekannten, so üblichen Worte, ganz anderer in dem §. 167 des Landes: Vergleichs Sich zu bedienen, wenn Sie dadurch ihre Einwilligung und Bestätigung zu einem Indigenatrechte hätten erteilen wollen? Und würden eure Vorfahren sich wol, in diesem Falle, bei Schließung des Landes Vergleichs, mit ganz andern, das bey weitem nicht sagenden, Worten begnügt haben? Ja würde es wol ohne alle Bewegung, ohne den mindesten Gegen: Vortrag dawider, geblieben seyn, wenn jenes die Absicht gewesen wäre? Aber auch nicht einmal hievon findet sich die geringste Spur, in den Verhandlungen und Tractaten über den Landes: Vergleich. Das Nichtdaseyn, einer Kenntniß von euren Indigenat: Streitigkeiten, bei Unsern Durchl. Vorfahren; Das Nichtdaseyn des Gebrauchs der Worte, Indigenat oder Indigenatrecht, von euren Vorfahren, bei Abfassung des §. 167 des Landes: Vergleichs, der doch ganz nach dem Vorschlage Unserer Ritter: und Landschaft geblieben ist; Und das Nichtdaseyn der allermindesten Bewegung dagegen, von Seiten derjenigen, welche eure Vorfahren der Zeit nicht pro indigenis erkannten; Sind also drei gleich starke Zeugen wider euch, daß niemand bei den Worten des §. 167 des Landes: Vergleichs sich ein Indigenat oder Indigenatrecht, und dessen Bestätigung, gedacht hat. Oder wollt ihr etwa behaupten, daß eure Vorfahren sich solches dennoch, versteckt unter ganz andern Worten, der Zeit gedacht haben? So werdet ihr doch eines Theils, wenn dadurch ihr sie einer solchen Erschleichungs: Absicht, in einer für den Staat so wichtigen Sache, fähig achten wollet, wenigstens entfernt seyn, Unsere Durchl. Vorfahren dabei für Mitschuldige zu erklären; Und andern Theils werdet ihr es einsehen, daß, so lange ihr dieß nicht thut,
euch

euch auch jenes, wider Uns, und eure Gegnere bey der Indigenat-Streitigkeit, nicht zu statten kommt.

Von dem Vorschlag zu erledigten Landraths-Stellen, welchen Uns ihr thun möget, redet der S. 167 des Landes-Vergleichs; Und er sehet die Eigenschaften der Personen veste, welche diejenigen haben sollen, die diesen Platz bekleiden können. Die Bestimmungen nun, welche er hierüber machet, sind folgende:

a) Den Vorschlag vergönnet er euch;

Also nicht Wir und Unsere Nachkommen können zu Landrathen bestellen, wenn Wir wollen;

b) Der Vorschlag soll von Ritter und Landschaft geschehen;

Also nicht von der Ritterschaft alleine, oder von der Landschaft alleine, sondern von allen einmütiglich, oder doch per plurima vota;

c) Dasjenige Herzogthum, in welchem sich die Vacanz eräunget, soll den Vorschlag thun;

Also nicht die gesammte Ritter und Landschaft, sondern nur die aus dem Herzogthum, worinn die Vacanz ist, concurriret zur Wahl;

d) Uns sollen 3 Personen in Vorschlag gebracht werden, woraus Wir eine ernennen mögen;

Also Unsere Ritter und Landschaft hat nur das Jus praesentandi, Wir das Jus eligendi und denominandi unter den Präsentirten.

e) Unsere Ernennung aus den dreien soll sofort geschehen;

Also Wir wollen, bei Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stellen, und bei Ernennung eines von den drei Vorgeschlagenen, keinen Vorzug machen. Die Eigenschaften aber, welche diejenigen haben müssen, so den Landraths-Platz bekleiden können, sind also festgesetzt:

f) Die Personen müssen von Adel seyn;

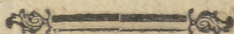
Also nicht bürgerlichen Standes; Und dies erfolgte, man siehet es leicht, aus dem hohen Rang, welchen der S. 175 des Landes-Vergleichs auf einmal der von Uns zum Landrath ernannten Person beilegt, sie sey vorher gewesen was sie wolle;

g) Sie soll eine im Lande angeessene Person von Adel seyn.

Also ist es nicht genug, daß es ein Landewohnhafter von Adel, oder ein Sohn eines darin Angeessenen sey, der aber selbst noch nicht darin angeessen ist;

h) Sie soll von dem eingebornen oder recipirten Adel seyn.

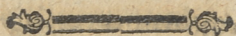
Diese letzten Worte sind es ohne Zweifel, welche ihr ergreifen wollt. Wie enthalten Uns, euch in die Streitigkeiten zurückzuführen, welche vor Schließung



sung des Landes: Vergleichs, zwischen Unsern Durchl. Vorfahren an der Regierung und Ihrer Ritter: und Landschaft, über die Landraths: Stellen, ihre Zahl, Besetzungsart, und die Eigenschaft, der dazu zu ernennenden Personen, entstanden waren. Ihr kennet sie. Aber beweiset, oder zeigtet wenigstens, daß jemals gegen Unsere Durchl. Ahnherren eurer Vorfahren Behauptung so weit gegangen sey:

Daß Sie zum Landrath niemand ernennen könnten, welchen ihr das Indigenatrecht nicht ertheilet hätte:

Alsdann schließet aus diesen Worten, auf ein Unseren Ahnherren bekannt gewesenes Indigenatrecht unter euch: So lange hingegen ihr weiter nichts dardun könnet, als nur, daß durch den §. 167 des Landes: Vergleichs, in Hinsicht auf die Streitigkeiten wegen der Landraths: Stellen, dasjenige seine Bestimmung erhalten habe, was zwischen Unseren Durchl. Ahnherren und euren Vorfahren streitig war; So lange werden auch die sub h. bemerkten Worte des §. 167 des Landes: Vergleichs nur denjenigen Sinn haben und behalten, welcher den Worten selbst gemäß ist, ohne ihnen einen ganz andern Begriff unterzuschieben. Und so verstehet sich denn, wer von dem eingebohrenen Adel sey, und wer von dem recipirten Adel sey, beides aus dem natürlichen Sinn der Worte, ganz von selbst. Der natürliche Sinn dieser Worte aber ist zweifach; Je nachdem man das Wort eingebohren im engen oder weiten Verstande nimmt. Im engen Verstande ist von dem eingebohrenen Adel derjenige, der zu den von Alters her, so weit die Geschichte reicht, in Unsern Landen befindlich gewesen adelichen Familien, so daß sich von ihrer ersten Reception keine Spur findet, gehörig ist; Von dem recipirten Adel hingegen derjenige, womit es sich anders verhält, nämlich wovon man die Zeit weiß, da seine Vorfahren oder er, unter den 1sten Unserer Landstände, die Ritterschaft, von den Landesfürsten, durch Ableistung des Lehn: oder Homagial: Eides, recipirt worden, oder auch, in soferne sie ganz neue von Adel, gleichwol mit Landgütern in Unsern Landen angesessen sind, da sie sich, durch Producirung ihres Adels: Briefs, bei Uns und Unserm Regierungs: Collegio, wegen ihres adelichen Standes, legitimiret haben. Im weiten Verstande des Wortes eingebohren aber ist derjenige ein eingebohrner von Adel, dessen Vater schon, ehe er geböhren ward, durch Ableistung des Lehn: oder Homagial: Eides von Unsern Durchl. Ahnherren oder Uns unter Unsere Ritterschaft recipirt ward; Ein Recipirter hingegen derjenige, der er selbst, oder sein Vater da er schon geböhren war, durch Ableistung des Lehn: oder Homagial: Eides unter Unserer Ritterschaft aufgenommen ward. Jeder anderer
Begrif,



Begrif, den man zwischen diese beide, das Wort eingebornen im engen oder weiten Verstande genommen, stellet oder stellen kann, und jedes andere Requiritum, so man außer diesem natürlichen, von dem Landesherrn unter seine Ritterschaft aufgenommen seyn, in den Begrif von recipirt, hineinlegen kann, macht in dem Lande, wo so etwas ist, Indigenat und Indigenatrecht aus; Wovon Wir in Unsern Landen nichts wissen, und Unsere Durchl. Vorfahren an der Regierung, so viel Wir finden können, nie etwas statuiret haben. Und so ist denn der Sinn, der sub b. erwähnten Worte des §. 167 des Landes-Vergleichs dergestalt der ganz entgegene, von dem was ihr daraus zu behaupten suchet, daß vielmehr eure Gegnere, mit besserem Fug und richtigem Beibehalt der Auslegungs-Regeln, daraus behaupten können:

Daß eben durch diese Worte es festgestellt sey, daß sowol diejenigen von Adel, welche erst von Unsern Vorfahren oder Uns in neuern Zeiten unter den 1sten Unserer Landstände recipirt worden, als diejenigen so von Alters her, ohne Daseyn einer Spur ihrer Reception, darinnen gewesen sind, die Wahl- und Praesentations-Fähigkeit zu Landrätthen haben sollen.

So auch, und nicht anders, ist es den landesherrlichen Gerechtsamen gemäß, in Hinsicht auf welche ihr nimmermehr beweisen werdet, daß Unsers Durchl. Herrn Großvaters, Oncles, und Vaters Gnaden hievon, bei Genehmigung des §. 167 des Landes-Vergleichs, abgegangen seyn.

Selbst alsdann, wenn ihr auch zu beweisen vermögter, daß Unsers Großvaters, Oncles und Vaters Gnaden, bei Schließung des Landes-Vergleichs, eine historische Kenntniß, von der Streitigkeit gehabt hätten, welche zwischen Ihrer Ritterschaft über,

den eingebornen und recipirten Adel, obwalte, und von den Praerogativen,

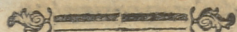
welche jene sich vor diesen beizulegen bemüht seyn:

So bleibt doch obiges alles so lange völlig richtig, als ihr nicht dabei zugleich darzuthun vermögter, daß Ihnen auch dieses — wovon doch selbst kein Auctor (Kläver und Struve) der dieser Streitigkeit erwähnt, das mindeste gedenket — dabei bekannt gewesen sey:

Daß die sogenannten Originarii, — Eingebornen — sich auch das Recht anmaachen, die Reception zu ertheilen, oder abzuschlagen.

Denn so lange bleibet, aus den Worten des §. 167 des Landes-Vergleichs, nichts anderes und nichts weiters ersichtlich, als:

Daß Unsers Herrn Großvaters, Oncles und Vaters Gnaden, nicht anders gewußt und geglaubt, auch keine andere Absicht gehabt haben, als



als daß, in Hinsicht auf die Wahl-Fähigkeit zu Landraths-Stellen, und zwar um zu wählen kein Unterscheid, wenn nur der Wählende zu der Ritter- und Landschaft desjenigen Herzogthums gehört, in welchem die Vacanz ist, um aber gewählt zu werden, kein Unterscheid seyn solle, wenn nur die Person zu dem eingebornen oder dem recipirten Adel in Unsern Landen gehört.

Zweierlei können Wir nicht umhin, euch hiebei annoch bemerklich zu machen, worauf ihr nicht scheint, gedacht zu haben. Das 1ste ist dieses:

Wenn ihr auch die völlige historische Kenntniß, von den zwischen Unserer Ritterschaft wegen des Indigenats obwaltenden Streitigkeiten, bei Unserm Herrn Großvaters, Oncles, und Vaters Gnaden, zur Zeit der Schließung des I. Vergleichs, und daneben dieß zu beweisen vermögten, daß Dieselben, in dem §. 167 des I. Vergleichs, unter dem recipirten Adel diejenigen verstanden hätten, welchen nicht Sie sondern eure Vorfahren die Reception ertheilet hätten: So bleibt doch, in Hinsicht auf alles übrige, was ihr behauptet, eben dieser §. 167 des I. Vergleichs, der klare Beweis gegen euch. Denn nur in dem Specialpunct, wegen Wiederbesetzung der erledigten Landraths-Stellen, hätten sodann gedachte Unsere Durchl. Ahnherren consentiret.

Das 2te aber bestehet in folgendem:

Wenn ihr auch, wie doch nimmermehr, zu beweisen vermögten, daß Unser Durchl. Großvaters, Oncles und Vaters Gnaden, bei dem §. 167 des I. Vergleichs, die Absicht gehabt hätten, nicht nur ein Jus indigenatus unter dem von ihnen zur Ableistung des Lehn- oder Homagial-Eides, und dadurch in die Landstandtschaft zugelassenen Adel in ihren Landen zu statuiren, sondern solches auch in der Maaße zu statuiren, wie eure Vorfahren solches dormalen vorhatten: So würdet ihr doch eure Schlüsse aus dem §. 167 des I. Vergleichs viel zu weit treiben, wenn daraus ihr nunmehr solche, bloß von eurem Willkühr abhängende Veränderungen und Bestimmungen euch zuschreiben wöllet, als Wir zu Anfang dieses Unser Mandats angeführet haben.

Nicht besser könnt ihr dieses einsehen, als wenn ihr euch, unter dem §. 167 des I. Vergleichs, eine völlige Bestätigungs-Urkunde des Indigenatrechts, so weit eure Vorfahren der Zeit darüber unter sich übereingekommen waren, vorstelltet. Alsdann würde ein Indigenatrecht unter Unserer Ritterschaft doch nur in der Maaße bestehen, wie es dormalen eingerichtet war. Eine Veränderung, und besonders Erschwerung darinn, aber würde erfordern, daß auch solche



solche nächstem, von Unsers Herrn Großvaters oder Onkels Gnaden, oder auch von Uns bestätigt wäre. So lange ist dieß wenigstens gewiß, als ihr nicht in die Bestätigungs-Urkunde, in den §. 167 des I. Vergleichs, auch die Bewilligung einer willkürlichen Veränderung und Erschwerung, für eure Vorfahren und euch, hineinzusetzen vermögter; Wovon denn doch aber der §. 167 des I. Vergleichs gewiß kein Jota enthält.

Allein Wir sind zuverlässig benachrichtiget, daß ad. 1755 eure Vorfahren selbst, über das Indigenatrecht womit sie umgingen, sowol *ratione temporis a quo*, als der Bedingungen, der Abnennzahl, und der Geld-Summe, noch nicht einmal unter sich einig gewesen sind. Desto minder läßt sich dann eine von Unsern Durchl. Abnherrn, in dem §. 167 des I. Vergleichs, geschehene Bestätigung eines von ihnen unter sich beliebten Indigenatrechts gedenken.

Ihr werdet es sehr leicht von selbst einsehen können, daß ein Indigenatrecht, es sey überhaupt, oder unter der Ritterschaft insbesondere, viel zu tief in das Wohl des Staats einschlägt, als daß der Fürst und Seine Landesherrenlichen Gerechtsamen bei nachstehenden Fragen uninteressirt seyn könnten:

I^{mo}. Ob ein Indigenatrecht in Seinem Lande, auf eine zu Recht bestehende Art, eingeführet sey?

II^{do}. Wenn dieß nicht ist; 1) Ob es eingeführet werden solle? 2) In welcher Maaße es eingeführet werden solle?

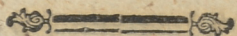
III^{to}. Wenn es aber wäre; Ob es dem Staate nützlich sey, es beizubehalten, oder abzuschaffen?

IV^{to}. Wenn es beizubehalten; 1) Ob die Regeln desselben bereits mit Landesherrenlicher Zustimmung und Auctorität festgesetzt worden? Oder wenn dieses nicht ist, 2) ob jemand im Lande sey, der es zu Recht bestehend hergebracht habe, diese Regeln nach Willkühr, und ohne Landesherrenliche Zustimmung und Auctorität, zu bestimmen? 3) Ob nicht wenigstens, wenn auch jenes wäre, hier wie überhaupt, dem Landesherren die *suprema inspectio*, damit das Indigenat nicht zum Nachtheil des Staats eingerichtet werde, gebühre, mithin auch die *Correctio* der etwa dem Staate schädlich gemachten Regeln? Endlich

V^{to}. Wenn auch ein Indigenatrecht, und festgesetzte Regeln dazu, beide mit Landesherrenlicher Zustimmung und Bestätigung, oder auch durch jemandes rechtmäßig hergebrachte Bestimmung, da wären; Und wenn auch diese also beschaffen wären, daß sie noch heute ohne Nachtheil des Staats bestehen könnten; Ob nicht gleichwol alsdann dem Lande

**

Wir



besihern das Recht bleibe, jemanden, propter benemerita vel ex gratia, und extra ordinem, das Indigenatrecht zu erteilen? Oder ob auch dieses Recht gegen ihn präscribiret sey?

Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigst, daß ihr binnen 3 Wochen die unter euch gemachten Regeln des Indigenatrechts, womit ihr umgehet, submittest vollständig Uns vorlegen, und zu Unserer Regierung einsenden, zugleich mittelst standhaften und gehörig bestätigten Berichts unterthänigst anzeigen sollet, worauf ihr eure Behauptung eines Indigenatrechts in Unsern Landen, oder unter Unserer Ritterschaft, und eure Anmaassungen dieserhalb, gründet. Wir werden sodann, nach Befinden, weitere Resolution nehmen, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Festung Schwerin den 7. März 1789.

Friederich Franz, S. z. M.

St. W. von Dewig.

II.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Mit größter Bekümmerniß hat die auf gegenwärtigem allgemeynen Landtage versammelte eingeborne und rezipirte Ritterschaft, aus dem Höchsten Rescript vom 7ten März d. J. die ihrer angeborenen Devotion allemahl traurige Kenntniß entnommen bis zu welchem Grade, verhüllte Vorträge aufgestellt sind, um nicht blos ehrwürdige, gegen die Landes-Hoheit und Verfassung nirgends verstoßende Rechte eines beträchtlichen Theils der Mecklenburgischen Ritterschaft, in ihrer Grundfeste zu erschüttern, sondern zugleich Ewr. Herzogl. Durchl. Landesherrliche fürstmildeste Gesinnungen für diesen Theil Höchsth. Ihrer getreuen Stände wankend zu machen.

Allein mit der Freymüthigkeit welche Recht und Wahrheit unzertrennlich begleitet, mit der devotesten Anhänglichkeit mit welcher bey jener kummervollen Epoche, deren Andenken noch die Nachkommenschaft bedauert, da ein fremder Fürst

Fürst sich des Landes bemächtigte, bey jenem ungünstigen Eräugniß wofür selbst die größten Beherrscher, nach dem unerbittlichen Schicksal nicht gesichert sind, ihre Vorfahren mit Gefahr ihres Lebens und Aufopferung ihres Vermögens dem Durchlauchtigsten angestammten Regierhause Mecklenburgs treu geblieben sind, und mit dem erprobten eh'erbietigsten Vertrauen, daß diese Herzen der Eingeborenen und recipirten Mecklenburgschen Ritterschaft, seit dem grauesten Alterthum, an ihre Durchlauchtigste Regenten, unauflöslich gefesselt hat, eilet sie zu ihrem über allen Ausdruck geliebtesten Landes-Herrn, um Höchstedenenselben ihre Rechte submissiv darzulegen.

Gernhen Ewr. Herzoglichen Durchlaucht eine der Lage der Sache angemessene Zeichnung derselben, welche ein Mißstand entworfen und die eingeborene und recipirte Ritterschaft sich zugeeignet hat, in der Anlage No. 1. Landesherrlicher gnädigster Beherzigung nicht unwerth zu halten, und nicht als eine rechtsförmliche Einlassung, sondern als eine Auseinandersetzung zur Auslöschung ungünstiger Eindrücke in Gnaden anzunehmen.

Gernhen aber auch zugleich Ewr. Herzogl. Durchl. in Anlage No. 2. der mißständlichen öffentlichen Versicherung derer darinn benannten Eingeseßenen der nicht recipirten Ritterschaft höchster Einsicht nicht zu entziehen. Die darinn durch und durch anzutreffende Sprache, mißständlicher Eintracht, Zufriedenheit, und Beruhigung erstickt allen Keim besorglicher Mißverständnisse, indem sie das Gewicht dießseitig behaupteter Rechte noch höher empor hebt.

Ewr. Herzogl. Durchl. gnädigsten Verfall über diese Gleichheit der Gesinnungen, die alle Absonderung des Corps der Ritterschaft unter sich entfernt, können wir sicher devotest hoffen.

Könnten nun auch wie wir doch nicht vermuthen wollen einzelne Mitglieder der Mecklenburgischen Nichtrecipirten Ritterschaft sich von gleichen Gesinnungen trennen, und es über sich gewinnen längst verjährte Vorrechte ihres Mißstandes deren vollen Werth die Landeshoheit selbst zum Theil mit dem Stempel, der ewigen Gültigkeit im Landes-Grundgesetzhichen Erb-Vergleich bezeichnet hat anzusechten, so erwartet die eingeborene und recipirte Ritterschaft auf ihre Befugnisse ruhig gestützt, jeden Beyspruch vor die Landes-Gerichte, um ihnen dort eine ähnliche Ueberzeugung von dem sichern Bestande dießseitiger Rechte und der Vergeblichkeit ihrer Anfechtung zu ihrem Bedauern zu verschaffen, als bereits in dem ersten grade zutreffenden Fall zur Ehre der Gerechtigkeit aus dem unpartheyischen Ausspruch in Anlage No. 3. zu entnehmen ist.

In dieser Betrachtung bürgt der getreuen eingeborenen und recipirten Ritterschaft für die Gewisheit landesherrlichen Schutzes gegen ungünstige Anfechtungen,



tungen, so wohl begründeter Rechte mit deren Darlegung sie zugleich die vereinigte Stimme der unverleßlichsten Treue und Ehrfurcht zu Füßen lege

Erw. Herzoglichen Durchlaucht

Sternberg,
den 17ten Novbr. 1789.

unterthänigsttreuegehorfamste

auf gegenwärtigem allgemeinen Landtage versammlete Land-Räthe, Land-Marschälle und übrige Eingeseßene von der eingebohrnen und recipirten Ritterschaft.

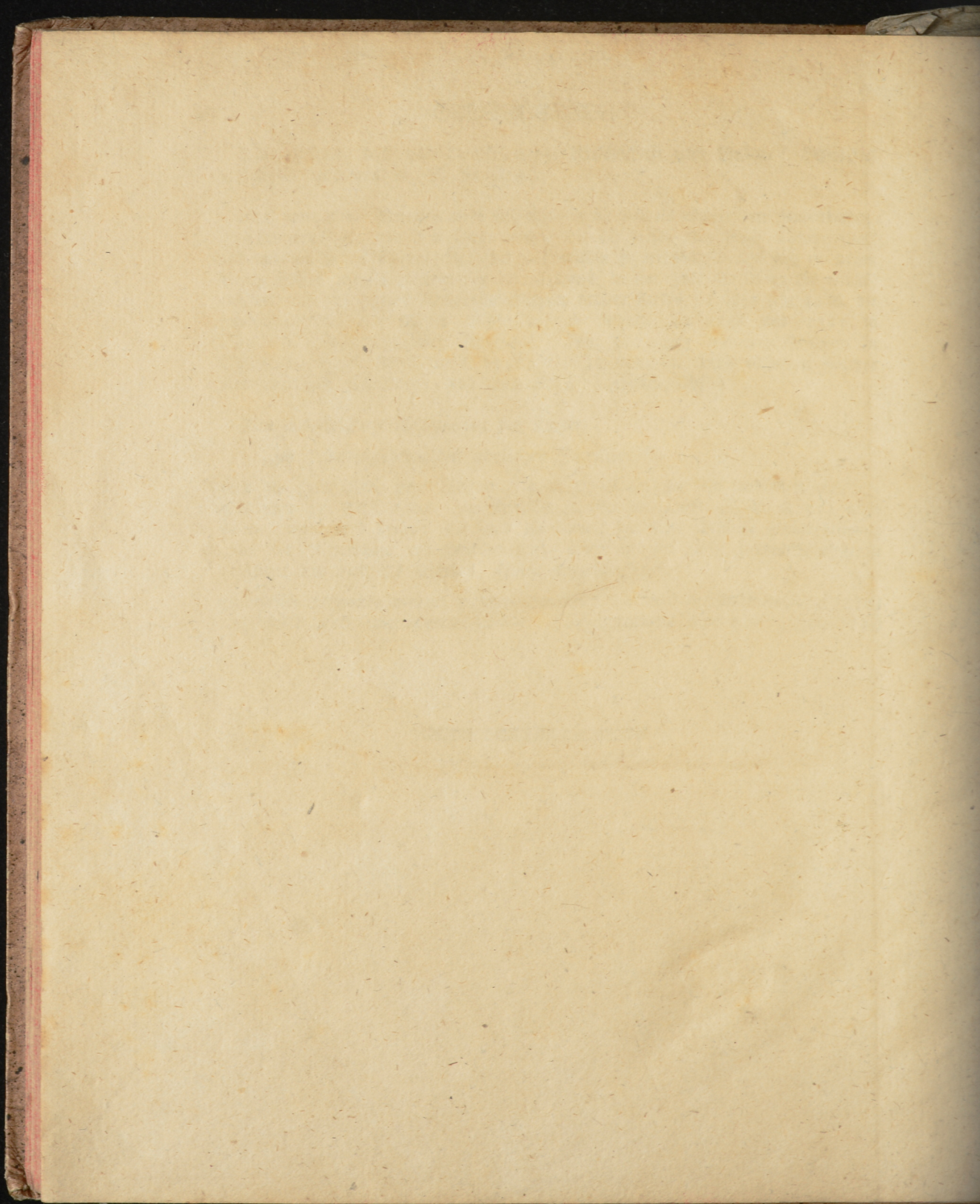
Anmerkung.

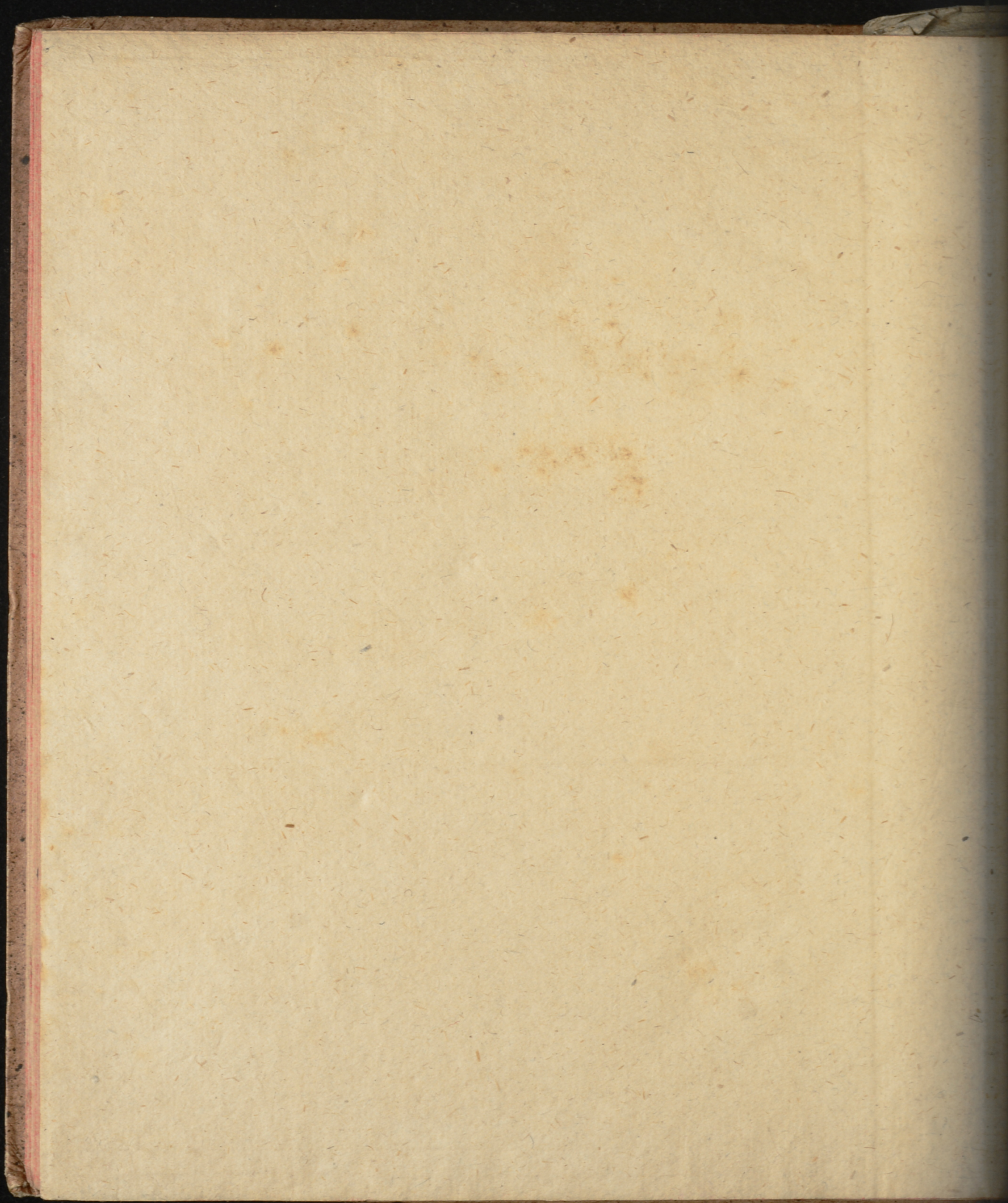
Dem Leser vorstehenden Memorials wird die Unschicklichkeit der Aufrechnung der im Dreißigjährigen Kriege bey Gelegenheit der Wallensteinischen Besitznehmung angeblich bewiesenen besondern Treue, gegen das Herzogliche Haus, da sie wirklich nur Pflicht war, schon von selbst einleuchten. Diese Anführung muß aber an dieser Stelle ganz und gar ihres Zwecks verfehlen, wenn man aus der Geschichte ersiehet — wie schwach die Beweise jener Treue an sich — und wie wenig die damaligen Landes-Herren davon erbaut waren. Gesezt aber, wie man es auch nicht zu leugnen gedenket, die damaligen Ritterschaftlichen Eingeseßene, Eingeborne und Nicht-Eingeborne (von Receptionen wußte man damals zuverlässig noch nichts) hätten wirklich ihrer Pflicht gemäß alles gethan, was ihnen nach Beschaffenheit der Umstände möglich war; So würde es doch gewis eine sehr hässliche Asperßion seyn, wenn man hier durch den Bezug auf ihre Treue einen Zweifel in die Devotion der heutigen Non receptorum gegen ihren Durchlauchtigsten Landes-Herrn insinuiren wollte.

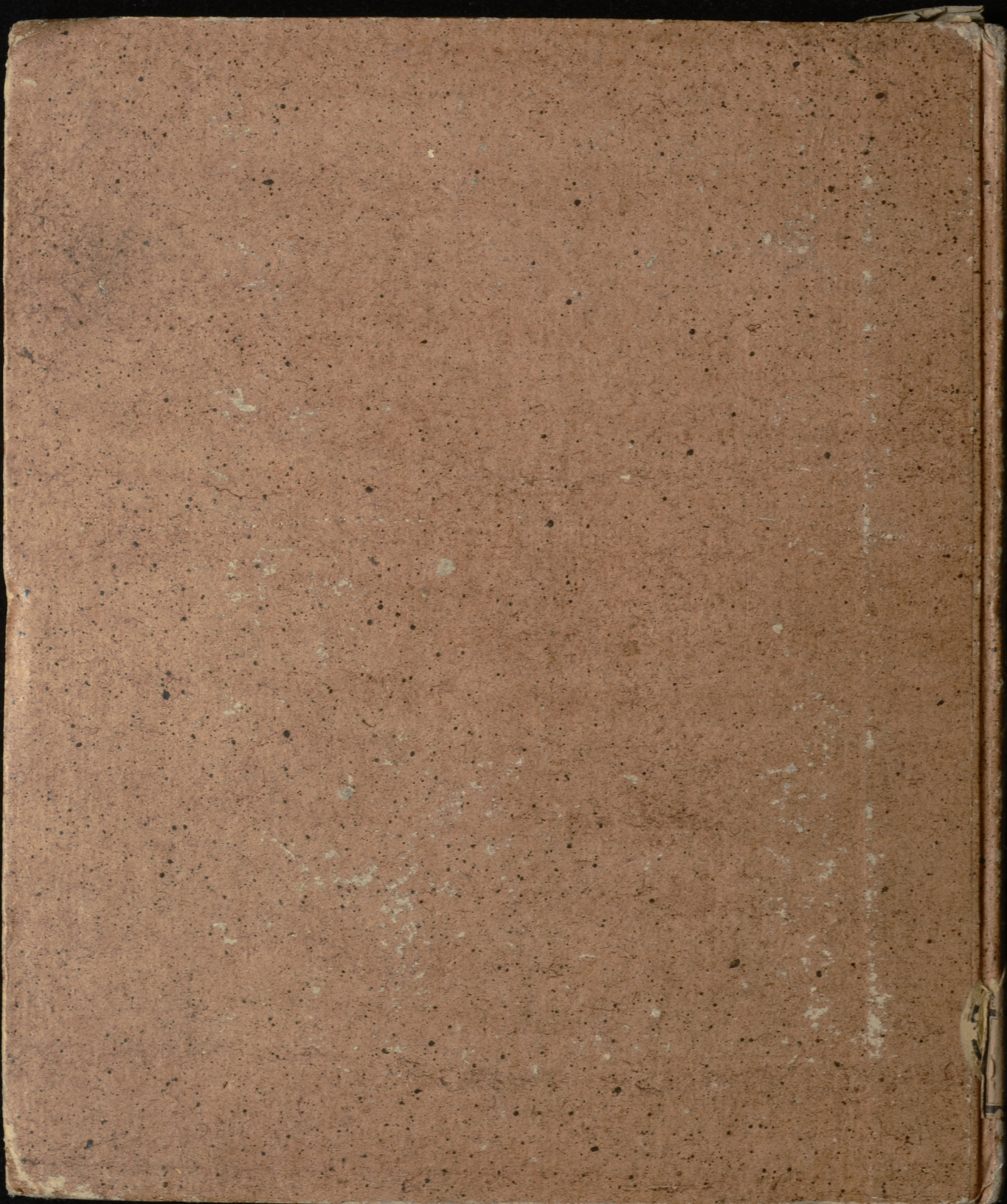
Den Werth der hieneben abgedruckten Anlage I. werden die darunter befindlichen Anmerkungen näher bestimmen. Anlage II. enthält zwar in der That die beyfällige Erklärung einiger Non receptorum, etwa 8 von 200. Wie man aber die besondern Trieb-Febern, dieser Beyfalls-Bezeugungen wieder eigenes Interesse, nicht ergründen mag, obgleich die ohnmittelbar darauf erfolgte Bitten einiger dieser Herren, um die Reception, sie zum Theil errathen läßt; so bedarf es wohl keines Erweises: daß diese willkührliche Aeußerungen einiger Partikuliers keine rechtliche Wirkung zum Nachtheil ihrer in gleichem Fall befindlichen, theils gegenwärtigen, theils abwesenden Mit-Brüder haben konnten. Dies verdient aber bemerkt zu werden, daß der abstimmigen auf eben diesem Landtage abgegebenen Erklärungen einiger andern Landes-Eingeseßenen gegen den Landes-Herrn nicht gedacht wurde; folglich die gerühmte Gleichheit der Gesinnungen nur falsche Vor Spiegelung sey.

Der Stempel der Gültigkeit, wird übrigens für das praetendirte Indigenat-Recht, in dem Landes Grundgesetzlichen Erb-Vergleich, nach Ausweis vorstehenden Landesherrlichen Descripts, eben so vergeblich gesucht werden, als das in der 3ten Anlage befindliche Urtheil, nachdem es durch Berufung an den Hochpreislischen Reichshofrath a viribus suspendiret worden, zur Zeit für eine gültige richterliche Bestätigung angesehen werden mag.

Schwerin, gedruckt und zu haben bey W. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.







ergleichs, zugleich aber auch zu Conservirung der erworbenen Rechte
 nöthigenfalls gebührenden Beschließungen landesherrlich nehmen können.
 Ihr gleichmäßig allen sich zu der Societät rechnenden Mitgliedern zu er-
 laube solches geschehen, an Uns unterthänigst zu berichten.

leiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Schwerin den 18. No-

Friedrich, Franz, H. i. M.

St. W. von Dornitz.

ernAuschuß der Ritterschaft.

Schluss Bemerkung.

Zusatz zu Anmerkung i).

age: Wenn die Landesherren die drei Klöster zugebacht haben? kann gar
 sel übrig fern, wenn man dem Gange dieser Absicht von ihrer ersten
 nachspüret. In dem Wismarschen fürstbrüderlichen TheilungsVergleich,
 er doch unter Vermittelung der Mecklenburgischen LandRäthe zum Stande
 eben so wenig, als in den vorher von diesen vermittelten Boizenburgi-
 Muppinschen TheilungsHandlungen, von der Reservation irgend eines Klo-
 Besten der Landschaft die Rede, sondern überhaupt verwillkühret: daß
 lung und Unterhaltung des Kirchendegiments, Consistorii, Visitation,
 d Hospitalien und derselben Personen von den Nutzungen und Ein-
 der geistlichen Güter des Herzogthums Mecklenburg geschehen und
 verordnet und verwidmet werden“ sollte.

dem Muppinschen Nachspruche des Kurf. Joachims von Brandenburg,
 vorinn die gleiche Theilung aller Klöster und Komthureien unter beiden
 mit Anweisung einer jährlichen runden Summe zu den vorhin gedachten
 Bedürfnissen, ebenfalls unter Zugiehung der Mecklenburgischen LandRäthe,
 de, findet man zuerst (vermuthlich um die vorausgesehenen Schwierigkei-
 öblich gleichen Theilung zu vermindern) die Ausnahme:

ollen die folgenden drei Klöster, nämlich: das Neukloster, Jvenack und
 vor die Jungfrauen beider Stände gelassen werden.“

B 3

Das